

XXX XXX  
XXX XXX XX  
586XX Iserlohn

**vorab per Fax 0231.5415-509**

An das  
Sozialgericht Dortmund  
Ruhrallee 3  
44139 Dortmund

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen Meine Nachricht vom	Datum
	XXX XXX ./..ARGE MK	05.12.2009

### **Prozesskostenhilfeantrag**

und

### **Klage**

XXX XXX , XXX XXX XX, 568XXIserlohn

Antragsteller/in,

gegen

die Arbeitsgemeinschaft Märkischer Kreis, Friedrichstraße 59/61, 58636 Iserlohn,  
vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragsgegnerin,

gegen den Widerspruchsbescheid vom 16.11.2009 wegen 100%-Ketten-Sanktion.

Hiermit beantrage ich

1. dem Antragsteller für die I. Instanz Prozesskostenhilfe zu bewilligen
2. dem Antragsteller zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung seiner Rechte den Rechtsanwalt R K , W , 586 Iserlohn beizuordnen.
3. die Antragsgegnerin vorläufig bis zur erstinstanzlichen Entscheidung zu verpflichten, die Leistungen nach SGB II in zustehender Höhe zu gewähren.

## Begründung

Der Antragsteller ist nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen außerstande, die Kosten des Rechtsstreits aufzubringen, da er bedürftig i. S. d. SGB II ist. Dies ergibt sich aus dem Folgenden.

Der Antrag bietet hinreichende Aussicht auf Erfolg und erscheint auch nicht mutwillig.

Herr Ralf Karnath hat sich unter der Bedingung, dass mir für das bzw. die Verfahren Prozesskostenhilfe gewährt wird und er beigeordnet wird zugesagt, dass er die Prozessvertretung übernimmt.

1. Im Widerspruchsbescheid vom 16.11.2009 wird vorgetragen, dass die Beklagte unter dem 27.04.2009 eine Eingliederungsvereinbarung mit dem Kläger abgeschlossen hat. Bereits am 05.08.2009 folgte eine weitere. Entgegen dem Vortrag der Beklagten, wurde der juristisch völlig unbedarfte Kläger keineswegs ausreichend gründlich über die Rechtsfolgen belehrt, dass er deren existenzielle Konsequenzen tatsächlich zu realisieren vermocht hätte, vielmehr trafen ihn die Sanktionen völlig unerwartet. Er war zuvor weder über die Möglichkeit einer Mitgestaltung an einer Eingliederungsvereinbarung informiert worden, noch über die Option eines Verwaltungsaktes. Bei Kenntnis der Rechtslage hätte er dieses Diktat niemals so unterschrieben, sondern sich zuvor rechtlichen Beistand gesucht.

Mit einem erneuten Wechsel seines Sachbearbeiters übertrug der Kläger sträflich fahrlässig das Vorschussvertrauen zu seinem früheren Sachbearbeiter Herrn W auf den ausgemusterten Ex-Telekommitarbeiter Hr. G, der keinerlei nennenswerten Kenntnisse des Arbeitsmarktes und der Arbeitsvermittlung erkennen lies.

Soweit die Beklagte nun behauptet der Abschluss der Eingliederungsvereinbarung sei einvernehmlich gewesen, so ist das eine **Lüge**. Die Eingliederungsvereinbarungen wurden rechtswidrig **einseitig diktiert** und die Unterschrift des Klägers unter Ausnutzung seiner Unwissenheit und unter **Androhung von Leistungsverweigerung** erzwungen. Damit hat diese Art der „Einvernehmlichkeit“ in etwa den gleichen Stellenwert wie Vergewaltigung im Unterschied zu einvernehmlichen Geschlechtsverkehr. Im Ergebnis liegt hier jedoch zweifache Vergewaltigung vor: unter Vortäuschung der Leistungserbringung war offensichtlich nur Sanktionierung beabsichtigt!

*„Ist die Gegenseitigkeit der Verpflichtungen zwischen Verwaltung und Leistungsempfänger damit letztlich nur vordergründig, denn der Leistungsempfänger ist eben kein Vertragspartner (zutreffend Ebsen 2004, 725. 730) und der Grundsicherungsträger kann jederzeit zum einseitig-hoheitlichen Handeln durch Verwaltungsakt-übergehen, folgt hieraus auch, dass der durch § 2 Abs 1 S 2 konstituierte Zwang, eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen, als solcher verfassungswidrig ist. Dies wurde vom Verfasser in der Voraufgabe noch anders gesehen (vgl Spellbrink § 2 RdNr 9) Bereits frühzeitig sah allerdings Berlitz (info also 2003, 195, 205) durch den sanktionsbewehrten Kontrahierungszwang die in Art 2 Abs I GG geschützte **Vertragsfreiheit verletzt** (zuletzt den in LPK-SGB II. 2. Aufl. § 2 RAM. 26). Dem ist Lang (NZS 2006. 176) mit beachtlichen Argumenten beigetreten. Insbesondere die Rechtsprechung des BVerfG; zur Kompensation der Funktionsschwächen einer reinformal betrachteten Vertragsfreiheit (BVerfGE 81. 242; 89, 214) gebiete hier die „gestörte Vertragsparität“ zwischen Grundsicherungsträger und Grundsicherungsempfänger materiell zu kompensieren (ebenso tendenziell Vor in Estehmann, SGB RdNr 10, Stand 2/2005; Fuchsloch in Gag,e1 § 15 1LdNr 48ff Stand 6/2006). Es kann — vereinfacht ausgedrückt — keinen rechtlich legitimen Zwang geben, sich einer (pseudokonsensuellen) Eingliederungsvereinbarung zu unterwerfen, wenn die Ziele, die mit dem konsensuellen Institut der Eingliederungsvereinbarung erreicht werden sollen, auch durch Verwaltungsakt (§ 15 Abs I 5 6) umgesetzt werden können.*

*Eicher/Spellbrink, 2. Aufl., Rn 9, S. 68+69, Spellbrink*

2. Der Kläger hat gem §§ 13 und 14 SGB I Anspruch auf ausführliche Aufklärung und Beratung. Dies zu gewährleisten war die erste Pflicht des Sachbearbeiters. Dies gilt umso mehr, als bereits das Bundessozialgericht in einer Entscheidung festgestellt hat, dass der juristisch unbedarfte Kunde im Normalfall nicht einmal die „Bewilligungsbescheide“ der ARGE n zu lesen versteht. Wie viel mehr gilt dies für die unverständlichen Rechtsbehelfsbelehrungen in einem komplexen Rechtsgebiet. Außerdem hat der Sachbearbeiter von Amts wegen sicherzustellen, dass die Kunden **keine Verträge zu ihrem Schaden** abschließen. Dies ergibt sich bereits aus §§ 15, 17 (2) SGB I und § 32.

3. § 15 SGB II (3) legte zunächst fest: *„Die Eingliederungsvereinbarung soll für sechs Monate geschlossen werden. Danach soll eine neue Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen werden. Bei jeder folgenden Eingliederungsvereinbarung sind die bisher gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen.“*

Entgegen dieser Weisungslage nötigte der Sachbearbeiter ohne erkennbaren Grund dem Kläger bereits nach wenig mehr als drei Monaten eine „neue Eingliederungsvereinbarung“ auf. Bereits das „Ergebnis“ einer 100 %igen Sanktionierung zeigt selbstredend das tatsächlich beabsichtigte Ziel des Sachbearbeiters G bei dieser Rechtsverletzung. Weder ein qualifiziertes Profiling, noch eine Beschäftigung mit der Person und/oder beruflichen Spezifikation des Kunden sind erkennbar. Eine Auswertung gewonnener Erfahrungen ist ebenso wenig erkennbar.

Auch aus diesem Grund wird beantragt die Eingliederungsvereinbarung samt ihren Auswirkungen als rechtswidrig abzuweisen. Außerdem wird beantragt die ARGE MK aufzufordern das zugrunde liegende „qualifizierte Profiling“ der Beklagten vorzulegen und an den Kläger auszuhändigen. Die Existenz eines solchen wird Klägerseitig bestritten. Ein qualifiziertes Profiling könnte nur in Zusammenarbeit mit dem Kunden erstellt werden. Dies ist nicht erfolgt.

4. Eine übereinstimmende Willenserklärung wie sie ihm deutschen Vertragsrecht vorgesehen ist, kam demnach nie zustande. Ein Vertrag, bei dem sich ein Partner zu absolut nichts verpflichtet, der andere „Partner“ aber nur geschädigt werden kann, bedeutet in der Konsequenz nichts anderes als die Behauptung, das Stacheldraht und Todesstreifen nur „zum Schutz von KZ-Insassen“ angelegt seien. Selbst die Ausreden bleiben gleich: „Wir haben die Gesetze nicht gemacht, wir setzen sie nur um.“ Jedes verfassungskonform entwickeltes Gewissen wird sich solchem menschenverachtenden Treiben versagen.

5. In der Verhandlung am 20.10.2009 hat der Vorsitzende Richter des Bundesverfassungsgerichts Hans-Jürgen Papier unmissverständlich dargelegt, dass bereits die Festsetzung der Regelleistung auf damals 345,00 € an Artikel 1 GG hinsichtlich der Sicherstellung eines Lebens in Würde überprüft werden müsse. Wie viel mehr gilt dies vor dem Hintergrund eines schlecht gemachten Sekundär-Rechtes? Gerade auch die Sanktionsregeln verstoßen in ihrer menschenverachtenden Umsetzung gegen die Verfassung. Das solcher Kadaver-Gehorsam gegen die Menschenwürde wieder in Deutschland Einzug hält, ist mehr als bedrohlich für den Rechtsstaat.

6. *„Anlässlich einer Pressekonferenz zur Buchvorstellung **„Als Kunde bezeichnet, als Bettler behandelt“** von Dr. Wolfgang Gern und Dr. Franz Segbers beim Diakonischen Werk Hessen Nassau bezeichnete heute der frühere Sozial- und Gesundheitsminister Heiner Geißler (CDU) das Hartz-IV-Gesetz als grundgesetzwidrig. Die Regelungen des Arbeitslosengeldes II und die Praxis der Jobcenter verstießen gegen den ersten Artikel des Grundgesetzes, wonach die Menschenwürde unantastbar sei. Hartz IV ermögliche kein menschenwürdiges Leben, sagte Geißler heute in Frankfurt am Main.*

*Die Jobcenter legen die Gesetze grundsätzlich zum Nachteil der Betroffenen aus, sagte Geißler. Wer sich ihren Anordnungen widersetze, dem werde der Regelsatz, für einen volljährigen Haushaltsvorstand 359 Euro im Monat, gekürzt. Die Kürzung einer Leistung unter die Höhe des Existenzminimums sei eine derart schwere Strafe, wie sie in einem Strafprozess kaum verhängt werde. Eine Strafe dürfe nämlich die Existenzgrundlage nicht entziehen“*

7. Zur „fehlenden Erkundigung beim Straßenverkehrsamt“ wird an das berühmt-berüchtigte Milgram-Experiment und auch an die Verfilmung „Das Experiment“ erinnert, indem „Nichtse in Stiefeln“ im Rahmen eines Projektes scheinbar grenzenlose Macht über Untergebene ausüben durften und dabei „mutierten“. Wenn die Beklagte daran interessiert gewesen wäre, die Mobilität des Klägers tatsächlich zu erhöhen, hätte der Sachbearbeiter G mit einem einzigen kurzen Telefonat, diese Frage lösen können und die Übernahme der Kosten der Wiederbeschaffung in der EGV zusichern können. Stattdessen diktiert er (ohne über das formale Mitwirkungsrecht zu informieren): „*Erkundigen Sie sich beim zuständigen Straßenverkehrsamt unter welchen Bedingungen sie Ihren Führerschein wieder erhalten können. Lassen Sie sich die Antwort **schriftlich bestätigen** und geben diese ab bei der ARGE bis spätestens 30.09.2009.*“ Eine Kostenzusage war nicht erfolgt und vom Erwerbslosen nicht finanzierbar, die Anweisung was bereits aus diesem Grunde unsinnig.

8. Der Kläger macht verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Praxis der Eingliederungsvereinbarung allgemein und gegen die praktische Umsetzung derselben durch die ARGE MK im Besonderen geltend. „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“

Zur weiteren Begründung wird auf das anhängige Verfahren S 27 AS 290/09 ER verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

PKH-Antrag

Widerspruchsbescheid vom 16.11.2009 gegen

Widerspruch W 2500/09 gegen den Absenkungsbescheid vom 07.10.2009 (Wolff - Montierer)

Widerspruch W 2501/09 gegen den Absenkungsbescheid vom 07.10.2009 (Wolff - Metallhilfsarbeiter)

Widerspruch W 2502/09 gegen den Absenkungsbescheid vom 07.10.2009 (HIS)

Widerspruch W 2503/09 gegen den Absenkungsbescheid vom 23.10.2009 (Straßenverkehrsamt)

Eidesstattliche Versicherung

XXX XXX